

## TEIL 7 - SERVICEVERPACKUNGEN

---

In diesem Dokument finden Sie Erläuterungen zu Servicepackungen.

### 1. Definition

„Serviceverpackung“: jede Erst-, Zweit- oder Drittverpackung, die dort verwendet wird, wo Waren und Dienstleistungen für den Verbraucher bereitgestellt werden, sowie jede gleichartige Verpackung, die in derselben Weise verwendet wird.

Die für Serviceverpackungen Verantwortlichen sind die belgischen Hersteller und Importeure.

### 2. Behältniskategorien

#### 2.1. *Als Produkt genutzte Behältnisse*

##### 2.1.1. *Behältnisse, die in Haushalten gefüllt werden*

Einige Behältnisse sind dazu bestimmt, in Haushalten gefüllt zu werden. In diesem Fall gelten diese Behältnisse **nicht als Verpackungen**. Sie sind nicht dazu bestimmt, Waren auf dem Weg vom Hersteller zum Benutzer oder Verbraucher zu aufnehmen oder zu schützen. Dass sie dazu bestimmt sind, in Haushalten verwendet zu werden, ist daran zu erkennen, dass sie in kleinen Mengen verkauft werden, oder an der verbrauchertypischen Verpackung dieser Behältnisse. Eine Verbraucherverpackung enthält im allgemeinen Informationen für den Verbraucher. Dies sind beispielsweise die Angabe der Mengeneinheiten, der Name des Herstellers, der Markenname und/oder der Preis.

##### Beispiele:

- *Aluminiumschälchen, die in einer Zehnerpackung verkauft werden;*
- *Wegwerfbecher in einer Zehnerpackung mit Angaben für den Verbraucher,*
- *Rolle mit Tiefkühlbeuteln, die in einer verbrauchertypischen Verpackung verkauft werden.*

Da diese Behältnisse **keine Verpackungen** sind, unterliegen sie auch nicht dem Zusammenarbeitsabkommen. Die Verbraucherverpackungen, in denen diese Behältnisse angeboten werden, sind allerdings Verpackungen, die der Rücknahmepflicht unterliegen.

##### Gegenbeispiele:

- *Schälchen oder Becher ohne Aufdruck für Snacks in Verpackungen zu 500 Stück, selbst wenn sie in den Geschäften verkauft werden. Große Volumen sind nicht für Haushalte bestimmt, sondern für Berufszwecke wie Pommesbuden und Imbissstuben.*

##### 2.1.2. *Von Unternehmen als Produkt genutzte Behältnisse*

Unternehmen und Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Gesundheitszentren, ÖSHZs und Gefängnisse können ein Behältnis zu anderen als Verpackungszwecken verwenden. Hierbei handelt es sich um Behältnisse, die in Unternehmen verwendet werden ohne irgendwelche Absicht, ein Produkt auf den Markt zu bringen oder wo eine Verpackung-Produkt-Beziehung nicht besteht. Solche Behältnisse sind **keine Verpackungen**.

##### Beispiele:

- *In Labors verwendete Aluminiumtablets,*
- *Wegwerfbecher für das Personal, in welchen kein spezifisches Produkt angeboten wird.*
- *Für Patientenmahlzeiten verwendete Einwegteller und -becher.*

Da es sich um keine Verpackungen handelt, ist hier das Zusammenarbeitsabkommen gegenstandslos.

##### Gegenbeispiele:

- Traiteurs und Cateringbetriebe, die Kantinen/Küchen in Unternehmen und Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Gesundheitszentren, ÖSHZs und Gefängnisse beliefern oder betreiben, haben die Absicht, Produkte auf den Markt zu bringen. *Wer der für diese Behältnisse zuständige Verpackungsverantwortliche ist, hängt von der Art ab, wie diese Behältnisse gefüllt werden (siehe Punkt 2.2 und 2.3).*
- *In Automaten verwendete Behältnisse (zum Beispiel Wegwerfbecher und Verpackungen der angebotenen Produkte).*

## **2.2. Behältnisse, die in einer Verpackungslinie gefüllt werden**

Behältnisse, die zwecks Vermarktung von vorverpackten Haushaltsprodukten in einer Verpackungslinie befüllt werden, **sind Verpackungen, aber keine Serviceverpackungen**. Für diese Verpackungen ist derjenige verantwortlich, der die Produkte in Belgien verpackt (Verpackungsverantwortung vom Typ A).

Diese Verpackungen enthalten im Allgemeinen Informationen kommerzieller oder sonstiger Art wie: Hersteller, Name und/oder Marke des Produkts, Bestandteile, Gewicht, Volumen und/oder Stückzahl.

### Beispiele:

- *Kartonverpackungen für Tiefkühlprodukte wie Pizzas, auf welchen der Name des Produkts, die Zutaten und das Gewicht der Pizza angegeben sind.*
- *Kunststoffschälchen für Aufschnitt mit Angabe des Produktnamens, der Art des Aufschnitts, der Marke und dem Gewicht des Produkts,*
- *vor der Auslieferung an die Geschäfte fest verschlossene Tüten, wie in Plastiktüten fest verschweißte Kartoffeln.*

## **2.3. Behältnisse die zum Befüllen an der Verkaufsstelle bestimmt sind**

Behältnisse, die dazu bestimmt sind, um am Ort der Bereitstellung der Waren oder der Dienstleistungen für die Verbraucher gefüllt zu werden, **sind Serviceverpackungen**. Der Verpackungsverantwortliche ist der belgische Hersteller oder Importeur der Serviceverpackung (Verpackungsverantwortlichkeit vom Typ D).

Der Begriff „Ort der Bereitstellung für die Verbraucher“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Es handelt sich nicht nur um die traditionellen Verkaufsstellen (Beispiele: Bäckereien und Metzgereien), sondern auch um Verkaufsstände (Beispiele: Verkaufsstände für Hamburger oder Blumen), Messestände, Automaten und Kantinen.

### Beispiele:

- Einkaufstüten an den Kassen von Warenhäusern.
- Kunststoffnäpfchen für Zubereitungen beim Metzger,
- Brottüten.

## **3. Sonderregelungen für Tragetaschen, Servietten, Teller und Becher zum Wegwerfen**

### **3.1. Tragetaschen**

Es gibt drei Arten von Tragetaschen:

- Einwegtragetaschen,
- wiederverwendbare Tragetaschen und
- Tragetaschen, die nicht als Verpackung gelten.

#### **3.1.1. Einwegtragetaschen**

Einwegtragetaschen sind für den einmaligen Gebrauch bestimmt. Es handelt sich um **Verpackungen**, die sowohl der Rücknahmepflicht als auch der Informationspflicht unterliegen.

### 3.1.2. Wiederverwendbare Tragetaschen

Wiederverwendbare Tragetaschen sind so konzipiert, dass sie für den gleichen Zweck wiederverwendet werden können und für welche es ein Austauschsystem für verschlissene Taschen gibt. Diese **Verpackungen unterliegen nicht der Rücknahmepflicht**, wohl aber der Informationspflicht.

### 3.1.3. Tragetaschen, die nicht als Verpackung gelten

Aus robustem Material hergestellte Tragetaschen, die nahezu unverwüstlich sind und für denselben oder sonstige Zwecke hergestellt sind, und für die es kein Austauschsystem gibt, **sind keine Verpackungen**. Beispiele: Taschen aus Nylon, Baumwolle, Jute, Leinen oder synthetischen Stoffen. Taschen dieser Art unterliegen weder der Rücknahmepflicht noch der Informationspflicht, da es sich nicht um Verpackungen handelt.

## 3.2. Servietten

Servietten gelten als Produkt und **nicht als Verpackung**. In Fastfood- und Selbstbedienungsrestaurants, Betriebskantinen, Sandwicherien, Frittenbuden usw. angebotene Servietten werden den Kunden im Allgemeinen separat angeboten. In manchen Fällen dienen Servietten dazu, etwas zu verpacken, um dem Kunden ein verpacktes Produkt anzubieten.

## 3.3. Wegwerteller und -becher

Wegwerteller und -becher können aufgrund ihres Aussehens und ihrer Bestimmung in mehrere Kategorien eingeteilt werden.

### 3.3.1. Aussehen

Wegwerteller und -becher, die mit einem Markennamen und/oder einem Produkt- oder Unternehmenslogo versehen sind, die auf den Inhalt des Tellers oder Bechers hinweisen, sind **Serviceverpackungen**.

Wegwerteller und -becher, die mit einem Logo oder den Namen eines Unternehmens versehen sind, die nicht auf den Inhalt des Tellers oder Bechers hinweisen, sind keine **Serviceverpackungen, abgesehen von Sonderbestimmungen**, die sich aus der Verwendungsart ergeben (siehe Punkt 3.3.2 Verwendungsart).

Wegwertbecher, die weder einen Namen, noch ein Logo, noch eine Marke tragen, **sind keine Serviceverpackung, abgesehen von Sonderbestimmungen**, die sich aus der Verwendungsart ergeben (siehe Punkt 3.3.2 Verwendungsart).

### 3.3.2. Verwendungsart

Wegwerteller und -becher, die insbesondere auf Festivals, Konzerten, Fachmessen, in Eisenbahnzügen, Kinos, Kantinen, Fastfood-Restaurants, Imbissstuben, Flugzeugen usw. verwendet werden, um darin Produkte auf den Markt zu bringen, **sind Serviceverpackungen**. In Automaten verwendete Wegwertbecher **sind Serviceverpackungen**.

#### 4. Nicht erschöpfende Liste

Produkt	Serviceverpackung	Nicht-Serviceverpackung	Nicht-Verpackung
Tragetaschen	X einmaliger Gebrauch oder wiederverwendbar für den gleichen Zweck		X für die fast unbegrenzte Wiederverwendung für den gleichen oder einen anderen Zweck gedacht
Wiederverwendbare Boxen, die von Privatleuten für den Einkauf benutzt werden			X
Beutel für Brot, Brötchen/Sandwiches, Baguettes, Gebäck, einschließlich Beutel aus Brotautomaten (Papier, Plastik ...)	X		
Am Verkaufsort bereitgestellte Beutel auf Rollen (Papier, Plastik ...), zum Beispiel für Obst und Gemüse	X		
Tüten für Hähnchen und Rippenstücke	X		
Am Verkaufsort bereitgestellte Tüten für Bonbons	X		
Schüsseln, Teller, Dosen, Töpfe, Platten, Schalen, Flaschen, zum Beispiel Torten- oder Gebäckschachteln, Pralinenschachteln, Schalen für Salate, Wurst oder Fertiggerichte, Tüten für Pommes frites oder Obst, Töpfe für Saucen ...	X Abfüllung am Verkaufsort/durch den Händler	X Abfüllung an der Verpackungsanlage	X Verkauf an den Verbraucher
Schachteln und Platten für die Gastronomie	X		
Einweggeschirr	X Paar Produkt/Verpackung		X Verkauf an den Verbraucher
Pizzaschachteln	X Ohne Produktname oder Angabe der Zutaten auf der Schachtel	X mit Produktname, Angabe der Zutaten, Gewicht usw. auf der Schachtel (zum Beispiel bei Tiefkühlprodukten)	
Becher	X Paar Produkt/Verpackung (u.a. Becher bei Automaten)		X kein Paar Produkt/Verpackung
Becher für Suppen und Nudelgerichte, die am Verkaufsort verpackt werden	X		
Am Verkaufsort eingesetzte(s) Geschenk- oder Verpackungspapier bzw. -folie (Zellophan, Packpapier, Papier, Aluminium usw.), zum Beispiel Plastikfolie für Blumen, Rollen an der Kasse in der Reinigung ...	X		
Am Verkaufsort bzw. Imbissstand eingesetztes Einschlagpapier, zum Beispiel für Fleisch oder Käse ...	X		
In der Reinigung oder im Waschsalon eingesetzte Hüllen und Bügel für Privatkunden	X		
Eisbecher, die in Anwesenheit des Kunden gefüllt werden	X		
Am Verkaufsort eingesetzte Klebestreifen, Kordeln, Bänder, Schnüre und Bindfäden, Schlingen usw.	X		
Servietten			X